Protokollauszug
der Sitzung der Friedhofskommission am 19.10.2026

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Söhrewald
Vorlage: 0269/2026/1
Verfasser: Adrian, Jennifer

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald fand in 2017 statt. Damals wurden die Gebühren nur linear angehoben. Eine Kalkulation fand nicht statt.

Gem. § 10 (2) Kommunales Abgabengesetz (KAG) sind die Benutzungsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Kalkulationszeitraum sollte fünf Jahr nicht überschreiten.

Daher wurde im letzten Jahr eine neue Gebührenkalkulation an die Firma Heyder und Partner in Auftrag gegeben. Nach Fertigstellung der neuen Grabanlagen in Eiterhagen und Wellerode konnten die Kosten nun abschließend berücksichtigt werden.

Die kalkulierten Gebühren wurden in die vorhandene Gebührenordnung eingepflegt, der Betrag wurde auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Außerdem gab es rechtliche Änderungen im Friedhofs- und Bestattungsgesetz, welche anhand der aktuellen Mustersatzung des HSGB eingearbeitet werden konnten. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, die sich in der laufenden Verwaltungsarbeit mit der noch gültigen Gebührenordnung gezeigt haben.

Die Friedhofsgebühren wurden von der Firma Heyder und Partner kalkuliert. Ein Mitarbeiter präsentiert per Zoom die Ergebnisse der Kalkulation und beantwortet anfallende Fragen.

Frau Adrian stellt die geänderte Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vor und erläutert die wesentlichen Änderungen. Die Kommissionsmitglieder beraten im Nachgang und geben folgende Empfehlungen an die Gemeindevertretung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

- **§ 5 a:**
  Die Gebühr für die Benutzung der Kapellen in Wattenbach und Wellerode soll den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten. Es wird gewünscht, dass sie eher noch darunter liegen. Eine Kostendeckung ist hier nicht möglich.

- **§ 5 b:**
  Der Kirchenvorstand wird über die Gebühr zur Benutzung der Kirche Eiterhagen nochmal beraten, da sie möglicherweise zu günstig sind.

- **§ 5 c:**
  Ist neu dazugekommen, es wird gebeten unter den kalk. Kosten zu bleiben. Die Empfehlung liegt bei 100,00 €.

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten

- **§ 9 d:**
  Die kalkulierte Gebühr für eine anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren liegt bei 1.717,00 €. Dies wird als deutlich zu hoch angesehen und die Empfehlung der FK liegt bei 700,00 €. In der Grabgebühr bei den pflegelosen Grabarten ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr bereits mit einkalkuliert. *(Anmerkung der Verwaltung: hier ist zu beachten, dass die Gebühr der Friedhofsunterhaltung bei 20 Jahren bereits bei 720,00 € liegen würde)*

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- **§10 (c):**
  Die kalk. Gebühr für eine Beisetzung eines Sarges auf dem Friedhain Wattenbach inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele liegt bei 4.126,00 €. Dies wird als zu hoch angesehen und die Empfehlung der FK liegt bei maximal 4.000,00 €.

- **§14**
  Zur Diskussion wurde gestellt alle Friedhofsgebühren bei der Beisetzung von Sternenkindern und Verstorbenen bis zum 18. Lebensjahr ausgesetzt werden sollten.
  →Die Empfehlung der FK ist nur die Gebühr für die Grabstätte auszusetzen (Grabnutzungsgebühr) und dies auch nur bei den Kinderreihengrabstätten bzw. bei Grabstätten für die Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

zur Kenntnis genommen